



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Liberal und demokratisch

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Liberal und demokratisch



Es gehört schon lange zu den Gepflogenheiten deutschfreisinniger Orthodogien, die Nationalliberalen des Verrats an der liberalen Sache zu beschuldigen; sich so zu gebärden, als ob diese unter falscher Flagge segelten und nur die deutschfreisinnige Partei das Recht hätte, die Bezeichnung einer liberalen Richtung für sich zu beanspruchen. Der häusliche Streit, der neuerdings in der deutschfreisinnigen Partei ausgebrochen ist, sollte in dieser Beziehung die Politiker und die Organe der Presse, die einst als Vertreter der „liberalen Vereinigung“ galten, belehren, daß sie, wenn sie sich nicht vor dem Parteidespoten, der in der freisinnigen Partei „sein wird, was er bisher war, oder nicht sein wird“ (das hat er ja Herrn Dr. Barth gesagt!), mit einem pater peccavi beugen, Gefahr laufen, ebenfalls des Rechtes verlustig zu gehn, sich liberal zu nennen — wenigstens in den Augen ihrer jetzigen Parteigenossen Richterscher Observanz. Die Rickert und Bamberger, die Jordanbeck und Stauffenberg (ja auch die Hänel und Genossen!), insbesondre aber die erstern, die ja selber einst nationalliberal gewesen sind, sollten sich ernstlich die Frage vorlegen, ob die einstige „Sezession“ und dann gar die „Fusion“ wohlgethan war, und ob jemand nicht doch „voll und ganz“ ein Liberaler sein kann, ohne in demselben Fahrwasser zu segeln, wie sie. Wollen sich die rechtsstehenden Elemente der deutschfreisinnigen Partei trennen von den Radikalen ihres Lagers, wollen sie sich auf ihre einstige Zusammengehörigkeit mit den Nationalliberalen besinnen und Fühlung nach rechts suchen, sei es daß sie in die nationalliberale Partei eintreten, sei es daß sie, diesen Schritt scheuend, eine neue Partei bilden, so wird das sicher allen denen hoch willkommen sein, die eine gesunde Entwicklung unsrer politischen Partei-Verhältnisse wünschen. Mögen sich diese Politiker vor allem wieder des Unterschiedes der Begriffe „liberal“ und „demokratisch“ bewußt werden, wofür es

innerhalb der „freisinnigen“ Theorie an jedem Verständnis zu fehlen scheint. Diesen Unterschied recht bestimmt zu betonen, ist deshalb eine Aufgabe, der gerade im Interesse des Einflusses des gesunden Liberalismus auf unser Staatsleben jeder gemäßigt liberale Mann sich gar nicht oft und eindringlich genug widmen kann. Es lohnt der Mühe, hauptsächlich Fragen unseres Staatslebens in dieser Beziehung einmal näher zu treten.

Da wollen wir uns denn zunächst fragen, was denn das Wesentliche des liberalen Gedankens bezüglich unsrer Reichs- und Staatsverfassung im allgemeinen ist. Doch wohl der Gedanke, daß der „Rechtsstaat“ nach Möglichkeit verwirklicht werde, daß das Gesetz für alle gleichmäßig die Grundsätze ordne, die das öffentliche Leben auf seinen mannichfachen Gebieten beherrschen, daß keinerlei Willkür einen Rechtsbruch herbeiführen dürfe. Ein solcher Gedanke führt mit Notwendigkeit und hat deshalb auch geschichtlich bei uns geführt zu der Forderung eines Grundgesetzes, das will sagen zum Verfassungsstaat. Ein solcher aber braucht seinem Wesen nach, wenn er eine Monarchie ist, keineswegs derart eingerichtet zu sein, daß der Monarch nur der lebenslängliche Inhaber einer Staatsgewalt ist, die er, was die Gesetzgebung, d. h. die Feststellung der das Staatsleben beherrschenden Grundsätze betrifft, nur nach dem Willen der Volksvertretung ausüben darf, selbst wenn dieser Wille dem seinigen entgegenläuft. Freilich darf im Verfassungsstaat der Monarch die gesetzgebende Gewalt auch seinerseits nicht üben entgegen dem Willen der Volksvertretung. Diese Sätze ergeben mit Notwendigkeit, daß zu positiven Maßnahmen der Gesetzgebung die Übereinstimmung des Monarchen und der Volksvertretung nötig ist, daß jeder von beiden solche positive Maßnahmen, die der andre wünscht, verhindern kann, und daß auf dem Gebiete der Gesetzgebung ebenso wenig etwas geschehen kann ohne oder gar gegen den Willen des Monarchen, wie ohne oder gegen den Willen der Volksvertretung. Dies ist zweifellos — und auch Herr Richter wird nicht in der Lage sein, etwas anderes zu beweisen — der Rechtszustand in Preußen und ebenso — nur daß an die Stelle des Monarchen begrifflich der Regel nach der Bundesrat tritt — im deutschen Reiche. Dies und nicht mehr ist aber auch der liberale Gedanke, der sich auch dahin definiren läßt, daß er für die Gesetzgebung das Erfordernis einer grundgesetzlich geordneten Mitwirkung der Volksvertretung (und zwar einer nicht bloß beratenden Mitwirkung) aufgestellt hat. Diesen seinem Ursprunge und seiner Tendenz nach liberalen Gedanken haben sich die konservativen Parteien, gezwungen von der Macht der Thatfachen, aneignen müssen, und heutzutage stehen auch sie — und zwar größtenteils ehrlich, wenn auch bei den Ultras der geheime Herzenswunsch nach einer Schmälerung des so definirten Rechtes der Volksvertretung vorhanden sein mag — auf diesem konstitutionellen Boden. Stimmen also die Nationalliberalen mit den Konservativen darin überein, daß sie auf diesem Boden feststehen, so ist das doch kein Grund, nun die Nationalliberalen zu

bezüglich, sie seien konservativ geworden, vielmehr haben die Konservativen den liberalen Gedanken annehmen müssen, und nun verteidigen sie ihn mit den Nationalliberalen gegen den demokratischen Gedanken. Der letztere aber geht weiter als der liberale, er ist mit nichts „konstitutionell,“ sondern verfassungswidrig — ein Begriff, der doch nur nach der wirklichen Einzelverfassung und nicht nach einer allgemeinen Verfassungsschablone beurteilt werden kann —, und darum hüten sich die Deutschfreisinnigen auch wohl, ihn klar in ihren offiziellen Programmen auszusprechen. Herr Richter wird aber, wenn er ehrlich sein will, nicht in Abrede stellen, daß die Verwirklichung dieses demokratischen Gedankens, wie er noch näher skizziert werden soll, ihm ein — nun sagen wir erstrebenswertes Ideal ist. Und weil die Nationalliberalen diese Verwirklichung weder für erstrebenswert noch für ein „Ideal“ halten, werden sie „reaktionärer“ Neigungen beschuldigt. Ein anderer Grund für den noch im Wahlkampf von 1887 ausgesprochenen Vorwurf, sie würden die Hand bieten zu einer „Rückwärtsrevidirung“ der Verfassung, läßt sich wenigstens nicht denken. Was denn die Regierung unter dem Beistande der Nationalliberalen „rückwärts revidiren“ wollte, inwiefern der liberale Verfassungsgedanke, wie er oben definiert ist, gefährdet erscheint, wurde nicht gesagt, weil es eben unmöglich war, irgendwelche Thatfachen für eine solche Ungeheuerlichkeit vorzubringen, es kann also der Grund nur das Bewußtsein der Deutschfreisinnigen gewesen sein, daß bei einer bei gelegener Zeit von ihnen ins Werk zu setzenden „Fortentwicklung“ oder, was vielleicht der fortschrittlichen Redeweise besser entspricht, „Vorwärtsrevidirung“ der Verfassung die Nationalliberalen nicht „mitmachen“ würden. Eben diese „Vorwärtsrevidirung“ würde aber nur den demokratischen Gedanken zum Ausdruck bringen können, der dahin geht, das Schwergewicht der Gesetzgebung und somit der Staatsgewalt in die Volksvertretung zu legen, d. h. — wer ehrlich ist, kann es nicht bestreiten — das Verhältnis der Gewalten im Staate auf Kosten des Monarchen zu verschieben. Man werfe nicht ein, so etwas wolle der Freisinn nicht — immer wieder muß wiederholt werden: er schreibt es zwar nicht offen in sein Programm, er arbeitet aber darauf hin, es je eher desto lieber hineinschreiben zu können, denn was soll sonst die stets wiederkehrende Exemplifikation auf England, die sich nicht im mindesten um die gänzliche Verschiedenheit in der Geschichte beider Länder kümmert? was das Betonen der „geringen“ Rechte der Volksvertretung bei uns, deren Erweiterung doch eben durch dieses Epitheton als wünschenswert bezeichnet wird? was überhaupt das Geschrei über Preisgebung „unveräußerlicher Rechte des Volkes,“ während auch nicht ein einziges solches Recht angetastet worden ist? Entweder dieses Gebahren ist unehrlich, oder die Behauptung ist es, der Freisinn erstrebe nicht das, was man gemeinhin „Parlamentsregierung“ nennt. In England besteht sie ja allerdings, und vielleicht könnte jemand unwiderleglich beweisen, trotzdem sei die englische Verfassung nicht demokratisch. Gewiß

nicht — aber sie ist es nicht, weil sie aristokratisch ist. Beides sind aber Gegensätze zur Monarchie, und zwar auch zur konstitutionellen, wie unsere Verfassung sie aufbaut. England hat von der Monarchie doch nur den Namen und von ihrem Wesen so wenig, daß es wunder nehmen muß, wie jemand mit dem Scheine ehrlicher Überzeugung England als Beweis einer „Monarchie trotz Parlamentsregierung,“ also einer Vereinbarkeit beider Begriffe hinstellen kann! Die Parlamentsregierung aber, die in England das Wesen einer im weiteren Sinne aristokratischen Staatsform ausmacht, würde bei uns ein demokratisches Staatswesen schaffen, und das hat seinen Grund in der Verschiedenheit der Wahlsysteme. Ein aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehendes Parlament kann nicht auf die Dauer aristokratisch sein, sondern muß sich demokratisch entwickeln — dieser Satz wird wohl kaum angefochten werden können. Neben einem solchen Parlament nun, das schließlich — sei es weil schon formell der Monarch nur ein suspensives Veto hat, wie z. B. in Norwegen, sei es weil der Monarch thatsächlich kein Ministerium bekommen kann, das seiner politischen Tendenz nach ihm nicht vom Parlament aufgenötigt ist, wie in England — auch gegen den wirklichen Willen des Monarchen die Gesetzgebung durchführen kann, ist für den Monarchen, der ein solcher ist, d. h. der einen Willen hat, der nicht nur das erbliche, mit inhaltlosen Ehrenvorzügen ausgestattete, persönlicher Gewalt entbehrende Staatsoberhaupt ist, kein Platz; das sollte niemand bestreiten, der es mit politischen Begriffen ehrlich meint.

Wir in Preußen, in Deutschland haben einen Monarchen, wir wollen ihn behalten; ihm Rechte nehmen wollen, nachdem die Verfassung sie begrenzt hat, was ja eben eine liberale Errungenschaft war, heißt nicht „liberal,“ sondern „demokratisch“ denken, und darum ist das Streben nach einer Parlamentsregierung demokratisch und nicht liberal. Mögen sich die rechtsstehenden Deutschfreisinnigen das klar machen! Oder sollten sie wirklich überzeugt sein, die alten Fortschrittsleute wollten die verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments nicht nach englischem Vorbilde auszudehnen versuchen? Wohl gemerkt, natürlich „auf gesetzlichem Wege“; nichts liegt dem Schreiber dieses ferner, als die Annahme, der Freisinn sei „revolutionär.“ Aber auch ohne das zu sein, kann man der demokratischen Idee huldigen und vergessen, daß diese nicht ein und dieselbe mit der liberalen ist.

Wenn bisher dargelegt worden ist, wie liberale und demokratische Anschauung die Thätigkeit der Gesetzgebung im allgemeinen im Verfassungsstaate doch in recht verschiedener Weise geordnet wissen wollen, so bedarf eine besondere und regelmäßige Thätigkeit der Gesetzgebung einer besondern Betrachtung, weil sie von allen andern eben ihrer periodischen gleichartigen Wiederkehr halber sich wesentlich unterscheidet und, insofern sie aus dem Wesen des Staates heraus den Faktoren der Gesetzgebung auch positive Pflichten auferlegt, an

Stelle der Freiheit dieser Faktoren einen gewissen Zwang setzt, und zwar um deswillen, weil der Staatsorganismus unter allen Umständen an diesem Punkte ein positives Ergebnis der Gesetzgebung Jahr für Jahr verlangt und nicht bestehen kann, wenn das Ergebnis der Arbeiten der gesetzgebenden Faktoren negativ bleibt, mit andern Worten, wenn das Gesetz wegen mangelnder Übereinstimmung dieser Faktoren nicht zu stande kommt. Diese Thätigkeit ist die Herstellung des Staatsgesetzes, bei der das sogenannte „Budgetrecht“ der Volksvertretung, welches so gern als „der Angelpunkt des ganzen parlamentarischen Systems“ bezeichnet wird, in hervorragendem Maße in Frage kommt.

Wenn man die Redner und die Presse der deutschfreisinnigen oder gelegentlich auch der ultramontanen Partei hört — von den intransigenten Elementen, wie Volkspartei, Sozialdemokraten u. s. w. ganz abgesehen —, so empfängt man, wenn man sich Wesen und Bedeutung des Budgetrechts nicht klar gemacht hat und, wie es doch ein recht bedeutender Prozentsatz der Wähler vermöge seines allgemeinen Bildungsgrades unzweifelhaft thut, sich mit dem ganz allgemeinen dunkeln Rechtsbewußtsein begnügt, die Regierung dürfe die Staatsgelder nur nach Maßgabe des im Staatsgesetze niedergelegten Willens der gesetzgebenden Gewalt einnehmen und ausgeben, unwillkürlich den Eindruck, als ob es in dem freien Belieben der Volksvertretung stehe, durch „Abstriche“ im Etat irgend welche zu Recht bestehende Staatseinrichtungen zu beseitigen. Man empfängt die Vorstellung, als könnte durch Streichung der Ausgaben beliebig dort im Reichsetat ein Regiment oder eine Oberpostdirektion, hier im Landesetat ein Oberlandesgericht oder eine Provinzialsteuerverwaltung durch einseitigen Beschluß des Parlaments beseitigt werden. Daß dem aber nicht so ist, kann bei der im großen Publikum herrschenden Unklarheit der Rechtsbegriffe in diesen Dingen gar nicht laut und oft genug wiederholt werden. Wohl wird es keinem Deutschfreisinnigen einfallen, die Behauptung aufzustellen, es bestehe bei uns ein im obigen gekennzeichnete Rechtszustand; das große Publikum aber, das von deutschfreisinnigen Rednern oder Presseorganen über das „Budgetrecht“ gelehrte Auseinandersetzungen vernimmt, gewinnt mit Notwendigkeit jene widersinnige Vorstellung, weil ihm nie von diesen Seiten die Grenzen des Budgetrechts, die daraus fließenden Pflichten des Parlaments aus einander gesetzt werden, sondern die Sache immer nur so dargestellt wird, als ob bei Feststellung des Staatsgesetzes das Parlament lediglich Rechte hätte und als ob das „Budgetrecht“ eine Waffe wäre, womit das Parlament die Regierung durch ein plötzliches Stillstehenlassen der Staatsmaschinerie zu allem und jedem zwingen könne. Die Konsequenz davon, daß die Staatsmaschine weiterläuft, weil sie eben nicht festgehalten werden kann, sich klar zu machen, haben Vertreter dieser Anschauung nicht nötig, denn für sie liegt die Sache einfach so, daß das Ministerium, dessen Budget verworfen oder so zugerichtet ist, daß damit das Regieren unmöglich wäre, abtreten und einem andern, der

Parlamentsmehrheit genehmen Ministerium Platz machen muß, dem dann die unbedingt nötigen Mittel jedenfalls bewilligt werden. Das Budgetrecht soll also eine Handhabe zur mittelbaren Einführung eben derjenigen Regierungsform bieten, die man mit Recht „Parlamentsregierung“ nennt und die nach den klarsten Bestimmungen der Reichs- wie der preussischen Verfassung bei uns nicht besteht, deren Einführung auf solchem Umwege also wohl ein demokratisches, nimmermehr aber ein liberales Gefühl sein kann. In richtiger Erkenntnis der Natur der Dinge ist deshalb im Reiche sowohl wie in Preußen dieses Recht der Volksvertretung als ein durch das Wesen des Staates und durch die Gesetze selbst beschränktes Recht eingerichtet. Einerseits fließen der Reichs- oder Staatskasse aus den auf Grund besondrer Gesetze eröffneten Einnahmequellen (Steuern, Zölle, Gerichtskosten, Strafen u. s. w.) die Einnahmen so lange zu, als nicht eben jene besondern Gesetze aufgehoben oder geändert sind, anderseits sind aus der Staats- oder Reichskasse die (im Ordinarium des Etatsgesetzes eingestellten) Ausgaben für Einrichtungen, die auf Grund besondrer Gesetze geschaffen sind, so lange fortzuzahlen, als wiederum jene besondern Gesetze nicht aufgehoben oder geändert und dadurch die Einrichtungen beseitigt oder beschränkt sind. Das „Budgetrecht“ des Parlaments tritt also in dem Umfange einer völlig freien Handhabung nur in Thätigkeit, insofern es sich um Beschaffung neuer oder Änderung alter Einnahmen und um Bewilligung neuer oder Änderung alter Ausgaben handelt, und hierbei schadet es nichts oder ruft wenigstens keinen unmöglichen Zustand hervor, wenn das Gesetz nicht zu stande kommt, weil dann eben alles beim Alten bleibt, keineswegs aber der Staatsmaschine ein Stillstehen zugemutet wird. Etwas anders schon liegt es, wenn etwa die Summe der Ausgaben, die der Staat gesetzlich verbunden ist zu machen, an denen also auch das Parlament ohne Gesetzesverletzung keine Abstriche machen kann, die Summe der zu Gebote stehenden Einnahmen übersteigt und neue Einnahmen auf dem üblichen Wege der Gesetzgebung nicht haben beschafft werden können. In solchem Falle müßte durch ein Anleihegesetz Rat geschafft werden.

Das so gestaltete Budgetrecht der Volksvertretung ist und bleibt bei alledem eine gewaltige Waffe in deren Händen, sie ist aber bei weitem wirksamer auf der Seite der Einnahmen- als der Ausgabenbewilligung. Bezüglich der Ausgaben treten immer aufs neue an ein großes Staatswesen neue und veränderte Bedürfnisse heran, denen keine Regierung, sie mag eine politische Richtung haben, welche sie will, sich entziehen kann und die deshalb auch keine Volksvertretung auf die Dauer unbefriedigt lassen kann; in der Bewilligung der deswegen erforderlichen neuen Einnahmen aber behält die Volksvertretung, weil die Regierung auf ihre Mitwirkung unter allen Umständen angewiesen bleibt, ein Mittel in den Händen, das in gewisser Weise zu einer Zwangsbefugnis gegen die Regierung werden kann. Das ganze Dasein des Staates kann von

der Art und Weise abhängen, wie dieses Recht des Parlaments ausgeübt wird, und man sollte meinen, darin läge so viel parlamentarische Macht, daß man nicht davon reden sollte, das „Budgetrecht“ sei in Deutschland, sei in Preußen nur ein leerer Schein. Ein solcher ist es keineswegs und soll es nicht sein. Wiederum eine liberale Einrichtung ist es, dieses Budgetrecht, wie es bei uns besteht, und kein Nationalliberaler wird es beschränken oder gar opfern wollen, denn es sichert allerdings dem Volke (in seiner gewählten Vertretung) denjenigen Grad von „Selbstregierung,“ der, ohne die Stärke der Krone zu beeinträchtigen, beansprucht werden muß, wenn man in einem Verfassungsstaate leben will. Ein Budgetrecht aber, das keine Pflichten des Parlaments kennt, sondern ein jederzeit disponibles Machtmittel zu willkürlichem Zwange gegen die Krone bilden soll, ist keine liberale Forderung, sondern höchstens eine demokratische. Sagt uns nun ein Deutschfreisinniger, ein solches Budgetrecht erstrebe er auch nicht für das Parlament, so fragen wir billig: wozu dann das Geschrei über unkonstitutionelle Zustände bei uns, über die Gefährdung des geheiligten Budgetrechts? Wer will es antasten? Wessen versieht sich die deutschfreisinnige Partei insbesondere von den „pseudoliberalen Heidelbergern?“

Wenn im vorstehenden versucht worden ist, klarzumachen, wie sich die liberale Auffassung von der demokratischen bezüglich der allgemeinen Verfassungsfragen unterscheidet, so wird es noch wünschenswert sein, im folgenden auch einige wesentliche einzelne Fragen zu berühren, wegen deren mit Vorliebe immer und immer wieder von freisinniger Seite der Vorwurf der Preisgebung des liberalen Prinzips gegen die Nationalliberalen erhoben wird. Als solche bieten sich besonders dar das Wahlsystem, die Wirtschaftspolitik, die soziale Gesetzgebung, die Militärfrage und in gewissem Sinne endlich auch die Einrichtung des Schwurgerichts. Es giebt natürlich noch mehr Punkte, deren Erörterung eine Abweichung der Ansichten über das, was „liberal“ ist, zwischen Freisinnigen und Nationalliberalen zu Tage bringt; die genannten sind aber besonders interessant.

Das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung ist eine Einrichtung, die für die Reichstagswahlen dem deutschen Volke in der Verfassung und dem Reichswahlgesetze verliehen ist. Es ist, obwohl seinerzeit niemand anders als Fürst Bismarck es mit kühnem Griff und kühnem Vertrauen den Deutschen verschafft hat, recht eigentlich eine demokratische Einrichtung, die z. B. in dem Lande des parlamentarischen Ideals, in England, nicht besteht, die also schon deshalb nicht immer als das Palladium konstitutioneller und liberaler Staatsseinrichtungen dargestellt werden sollte. Es ist aber einmal gesetzlich bei uns eingeführt, die große Masse des Volkes schätzt es und würde es sich nicht ohne heftige Erschütterungen entreißen lassen. Das Gerede von einer Gefährdung dieser Einrichtung durch die Regierung und eine etwaige

„gefügige“ Reichstagsmehrheit ist also einfach haltlos, denn keine Regierung — sie müßte denn aus ungewöhnlich beschränkten und gleichzeitig stockreaktionären Leuten bestehen — wird ohne Not den Staat, am allerwenigsten aber das junge, konsolidierungsbedürftige Reich solchen tiefgehenden Erschütterungen aussetzen wollen, keine große politische Partei, am allerwenigsten die national-liberale, wird solche Bestrebungen unterstützen können. Es ist ein Gespenst, was die deutschfreisinnige Partei dem Volke zeigt, diese Gefährdung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung, und das bleibt es, so lange nicht eine fanatische Agitation dieses Wahlrecht derart mißbraucht, daß die daraus dem Reiche erwachsende Gefahr größer ist, als die durch eine Änderung des Wahlgesetzes zu befürchtende. Ein liberaler Gedanke ist die Erhaltung eines bestehenden freiheitlichen Wahlrechts um der dem Staate bei einer Antastung drohenden Gefahr willen, ein demokratischer aber lediglich die theoretische Hinstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts als eines schlechterdings an sich besten, jedem andern System vorzuziehenden. Nur ein radikaler Politiker kann die Schattenseiten verkennen, die ein (wie der verstorbene Bluntschli gesagt hat) „die Unbildung über die Bildung, die Söhne über die Väter, die Besitzlosen über die Besitzenden“ sezendes Wahlssystem hat, nur ein solcher auch kann es leugnen, daß eine Wählerschaft, in der großen Kreisen Dinge mit Erfolg vorgegaukelt werden können, wie z. B. 1887 die Darstellung des „Septennats“ als einer siebenjährigen Dienstzeit, eine Gefahr für den Staat sein kann. Man kann sehr wohl gut liberal sein, ohne dieses Wahlssystem gut zu nennen, und mit der Überzeugung, daß seine Einführung eine schwer bedenkliche war, denn ein solcher Standpunkt ist nicht gleichbedeutend mit dem Streben nach Abschaffung des einmal eingeführten so gestalteten Wahlrechts. Letzteres für eine gute Errungenschaft einen Sieg des liberalen Prinzips zu erklären, ist nie und nimmer etwas andres, als ein demokratisches Gebaren.

Ein unverhältnismäßig großes Gebiet der gesetzgeberischen Arbeiten nimmt seit mehr als einem Jahrzehnt die Behandlung der wirtschaftlichen Fragen ein, und bis auf weiteres werden diese, schon ihrer Verquickung mit der brennenden sozialen Frage wegen, auch noch lange das Parlament beschäftigen. Auf diesem Gebiete nun ist es, wo nach dem Geschrei der freisinnigen Presse die Reaktion, namentlich in Gestalt der Monopole, zu erwarten sein sollte, wenn die „Mischmaschpartei“ — wie zuerst die „Germania“ und ihr nachjauchzend mancher freisinnige Redner mit Vorliebe die Minderheit des 1887 aufgelösten Reichstages und demnächst die „Kartellmehrheit“ des Reichstages von 1887 bis 1890 geschmackvoll bezeichnete — Majorität sein würde, wie letzteres ja 1887 bis 1890 wirklich der Fall war. Verschwiegen wurde geflissentlich dabei, daß gegen das Tabaks- wie gegen das Branntweinmonopol die Nationalliberalen so gut gestimmt hatten wie die Freisinnigen, daß also eine

rein konservative Mehrheit Vorbedingung solcher Besorgnisse gewesen wäre. Die im Monopol liegende Verstärkung eines von der Regierung abhängigen Beamtentums und die Verdrängung der Privatindustrie von großen Gebieten ihrer Thätigkeit sind nun allerdings Dinge, die — das kann ohne weiteres zugegeben werden — dem liberalen Gedanken widersprechen; nichts berechtigte aber die Freisinnigen zu der Meinung, die Nationalliberalen seien in dieser Beziehung nicht „sicher.“ Das freilich unterscheidet die Nationalliberalen von den Freisinnigen, daß sie prinzipiell von ihrem Programm als politische Partei die wirtschaftlichen Fragen ausgeschieden haben. Freihändler und Schutzzöllner sind mit nichts ein Gegensatz, der dasselbe wäre wie liberal und konservativ, und es ist Verwahrung einzulegen dagegen, daß, wer für diese oder jene „schutzzöllnerische“ Maßregel gestimmt hat, deshalb aufgehört habe, liberal zu sein.

Erst in allerneuester Zeit hat auf dem hochwichtigen, für die nächsten Jahre und Jahrzehnte vielleicht alles andre in den Hintergrund drängende Gebiet der sozialen Gesetzgebung eine gewisse Befeuerung der Deutschfreisinnigen stattgefunden. Sehr allmählich und zuletzt unter den Parteien haben sie — insbesondre nach dem Erscheinen der kaiserlichen Februarerlasse — die Unmöglichkeit eingesehen, noch ferner auf einem Standpunkte zu verbleiben, der dem Staate Nichtsthun zumutet auf einem Felde, auf dem der Streit um die fernere Entwicklung der ganzen menschlichen Kultur entschieden werden muß. So freudig die Bereitwilligkeit der Deutschfreisinnigen zu positiver Mitarbeit auch auf diesem Gebiete zu begrüßen ist, so bedeutungsvoll erscheint es doch, daran zu erinnern, daß eben diese Bereitwilligkeit noch vor gar nicht langer Zeit den Nationalliberalen als ein reaktionäres Gebaren zum schweren Vorwurfe von allen Deutschfreisinnigen gemacht wurde und daß ihnen keine Entrüstung groß genug schien, den „Staatssozialismus“ zu brandmarken.

Ein ähnlicher Umschwung freisinniger Anschauungen vollzieht sich neuerdings oder hat sich zum Teil vollzogen in Bezug auf die Militärfrage. Die Opposition auf diesem Gebiete galt bisher als ein Verhalten, das jeder Freisinnige bei Verlust seiner Eigenschaft als solcher zu beobachten hatte. Heute ist sachliche Prüfung der neuesten, doch recht stattlichen Mehrforderungen eine Aufgabe, die auch im freisinnigen Lager geboten scheint, ohne daß man die Schlagworte hörte, die besonders im 1887er Wahlkampfe dem „Militarismus“ galten. Was dabei das sogenannte Septennat betrifft, so hat es ja freilich nicht den Anschein, als ob selbst die gemäßigten Elemente der freisinnigen Partei die Forderung der jährlichen Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres fallen lassen wollten, gerade bei dieser Frage aber, die wesentlich in die oben behandelte vom Budgetrecht hineinspielt, kann gar nicht laut und oft genug betont werden, daß das Verlangen nach jährlicher Feststellung der Präsenzstärke durchaus keine notwendige Forderung des Liberalismus als solchen ist. Das

Septennat, ja sogar das „Alternat“ zu verteidigen, dieses und nicht die jährliche Bewilligung für den einzig normalen Zustand zu halten, ist an sich ganz und gar nicht „antiliberal.“ Eine dauernde Staatseinrichtung, als die doch schließlich die Armee wohl auch in den Augen der freisinnigen Partei gelten wird, bezüglich ihres ganzen Bestandes (dem Umfange nach wenigstens und in der Wirkung möglicherweise auch dem Inhalte und Werte nach) jährlich in Frage stellen zu lassen, ist doch an sich wahrhaftig kein liberaler Gedanke, und keinem Freisinnigen möchte etwas ähnliches bei irgend einer andern Staatseinrichtung in den Sinn kommen. Wohl kann man aus wirtschaftlichen und Zweckmäßigkeits-, nicht aber aus politisch-liberalen Gründen eine längere als einjährige (oder als drei-, oder fünf-, oder siebenjährige) Feststellung des Friedensstandes der Armee bekämpfen. Vom „Liberalismus“ aber wendet sich kein National-liberaler ab, wenn er selbst für das „Alternat“ stimmte. Will aber der Freisinn die jährliche Bewilligung als Machtmittel der Regierung gegenüber durchsetzen, so ist das freilich ein politisches Motiv, ein solches Streben ist aber wiederum nicht liberal, sondern bereits demokratisch in dem oben entwickelten Sinne, weil es auf die Mehrung der Macht des Parlaments und auf die Minderung der Macht der Krone, beziehentlich der verbündeten Regierungen hinausläuft.

Übrigens lassen die bei der Erörterung der neuesten Militärforderungen in allgemeinen Umrissen erschienenen Pläne des Kriegsministeriums wegen „Durchführung des Scharnhorstischen Gedankens“ recht deutlich erkennen, daß unter Umständen gerade das „Alternat“ die Art der Feststellung der Friedenspräsenz sein kann, die am besten vor Überbürdung der Steuerzahler schützen könnte.

Ein Steckpferd altfortschrittlicher und jedenfalls auch, sobald die Frage wieder einmal brennend wird, neufreisinniger Doktrin ist endlich auch — und damit wollen wir diese Betrachtungen schließen — die Einrichtung des Schwurgerichts. Jeder Gegner desselben gilt ohne weiteres als nicht liberal, durchaus und allein das Geschwornengericht soll das Palladium bürgerlicher Freiheit auf dem Gebiete der Strafrechtspflege sein. Es läßt sich kaum noch neues über diese Frage sagen; das aber sollte doch jeder Unbefangene zugeben, daß der „liberale“ Gedanke in der Bewegung, die in Preußen zu der Justizreorganisation von 1849 führte, nicht sowohl das Schwurgericht als solches, sondern einerseits die Öffentlichkeit und Mündlichkeit, anderseits die Beteiligung des Laienelements an der Rechtsprechung gewesen ist. Diese wirklich liberalen Gedanken wird auch kein Nationalliberaler aufgeben wollen, ob aber die Thätigkeit des Laienelementes zu ihrem wahren Werte besser in dem gemischten Schöffens- oder in dem bezüglich der Schuldfrage nur mit Laien besetzten Schwurgericht gelangen kann, darüber werden auch wirkliche Liberale unter einander verschiedner Ansicht sein können. Daß die für die gegenwärtige Justizorganisation von den verbündeten Regierungen vorgeschlagen gewesene

Einrichtung des kleinen, mittlern und großen Schöffengerichts ein viel logischeres System war, als der aus dem „Kompromiß“ entstandene Zustand, bei dem ohne jegliche Konsequenz und ohne alle innern Gründe für die kleinen Strafsachen das gemischte, für die mittlern das gelehrte, für die großen das Laiengericht thätig ist, kann überhaupt niemand vernünftigerweise bestreiten. Es würde hier zu weit führen, die Vorzüge des Schöffengerichts vor dem Schwurgericht und die sehr wesentlichen Nachteile des Schwurgerichts zu erörtern; das aber gilt es hier wiederholt zu betonen, daß, wer gut liberal im wirklichen Sinne des Wortes ist, sehr wohl ein überzeugter und entschiedener Gegner des Schwurgerichts sein kann.



Die soziale Frage

7



Das Volksvermögen ist also nicht durch Sparen, sondern allein durch Arbeit entstanden und wird allein durch Arbeit erhalten und vermehrt. Der Vermögensbesitz, das Kapital, wie wir von nun an das durch Sparen entstandene Anrecht auf die Mitbenutzung des Vermögens anderer oder auf einen Teil ihres Einkommens nennen wollen, behält seinen Wert nur, so lange gearbeitet wird. Hört die Arbeit auf, so hört auch das Vermögen, und mit dem Vermögen das Nutznießungsrecht, das Kapital auf. In dem Augenblick, wo die Ausbeutung eines Bergwerks durch Naturereignisse verhindert wird, oder wo die Bergleute sich entschließen, lieber Hungers zu sterben, als weiter zu arbeiten, andre Bergleute aber nicht zu haben sind, in diesem Augenblick sind die Aktien dieses Bergwerks Makulatur. Dasselbe gilt von den Hypotheken auf ein Grundstück.

Nun ist es klar, daß durch die Vernichtung aller Besitztitel, also des ganzen Kapitals, das Volksvermögen auch nicht um eines Pfennigs Wert verringert werden würde. Wenn alle Hypotheken gelöscht, alle Rentenbriefe, Aktien und sonstigen Schuldscheine verbrannt würden, und alle großen Güter und Unternehmungen in den Besitz von Genossenschaften kleiner Leute übergingen, was thäte das den Häusern, Äckern und Fabriken? Sie blieben, was sie sind. Allerdings auf den weitem Fortgang der Produktion würde die Veränderung Einfluß üben. Manche Güter würden besser, manche schlechter bewirtschaftet werden als vorher; solche Betriebe aber, die weder geteilt werden